



Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kitzingen

(Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

vom 15.12.2009 (Amtsblatt des Landkreises Kitzingen v. 15.12.2009 S. 263 ff.), geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 12.04.2011 (Amtsblatt vom 18.04.2011, S. 87)
2. Änderungssatzung vom 20.12.2011 (Amtsblatt vom 20.12.2011, S. 223, 224)
3. Änderungssatzung vom 17.04.2012 (Amtsblatt vom 18.04.2012, S. 89)
4. Änderungssatzung vom 16.12.2014 (Amtsblatt vom 16.12.2014, S. 281, 282)

Inhaltsübersicht:

Seite

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1	Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich	2
§ 2	Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Abfallverwertung	3
§ 3	Abfallentsorgung durch den Landkreis	3
§ 4	Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis	3
§ 5	Anschluss- und Überlassungsrecht	5
§ 6	Anschluss- und Überlassungszwang	6
§ 7	Mitteilungs- und Auskunftspflichten	6
§ 8	Störungen in der Abfallentsorgung	7
§ 9	Eigentumsübergang	7

2. Abschnitt: Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10	Formen des Einsammelns und Beförderns	8
§ 11	Bringsystem	8
§ 12	Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem	9
§ 13	Holsystem	10
§ 14	Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem	10
§ 15	Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem	12
§ 16	Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr	15
§ 17	Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer	16

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18	Bekanntmachungen	17
§ 19	Gebühren	17
§ 20	Mitwirkung der Gemeinden	17
§ 21	Ordnungswidrigkeiten	17
§ 22	Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel	18
§ 23	Inkrafttreten	18

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Kitzingen folgende Satzung:

1. Abschnitt **Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG -). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. ⁴Nicht von dieser Satzung erfasst werden Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub aus den Gemeinden des Landkreises, denen die Aufgabe der Entsorgung für die vorgenannten Abfälle durch Rechtsverordnung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG) übertragen wurde; sie werden nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) ¹Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) ¹Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind insbesondere biogen-organische Abfälle, wie Küchenabfälle, Obst-, Gemüse- und Essensreste, zu denen pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbereich hinzukommen können. ²Das Nähere kann in einer Trennliste geregelt werden, die vom Landkreis besonders bekannt gemacht wird.
- (5) ¹Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (6) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (7) ¹Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Abfallverwertung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Die angefallenen Abfälle sind so zu trennen, dass eine weitestgehende Rückführung in den Stoffkreislauf (stoffliche Abfallverwertung) gewährleistet ist.
- (2) ¹Garten- und Grünabfälle sind – soweit möglich und zumutbar – auf Grundstücken mit Hausgärten zu kompostieren.
- (3) ¹Der Landkreis oder ein von ihm Beauftragter berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee;
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);
 3. Rückstände aus Benzin- und Ölabscheidern;
 4. radioaktive Stoffe;
 5. Tierleichen und Tierkörperenteile oder Schlachthofabfälle;

6. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß der LAGA-Richtlinie 2002 Gruppe C
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - Streu- und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02),
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach LAGA-Richtlinie 2002 Gruppe D, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
 - c) Körperteile und Organabfälle einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02);
 7. Altautos, Altreifen und Altöl;
 8. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau – soweit verwertbar;
 9. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 60 % haben, sowie Fäkalschlämme, Fäkalien, Dung, Mist, Jauche und Gülle;
 10. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können;
 11. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden;
 12. überdimensionierte Kühlgeräte oder Kühleinrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;
 13. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (2) ¹Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub;
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme;
 4. Sperrabfall, soweit er nicht durch die Sperrabfallabfuhr entsorgt wird (§ 14 Abs. 5);
 5. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Abfallabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden; widrigenfalls ist der Landkreis berechtigt, die Abfallabfuhr zu verweigern, auch wenn die bereitgestellten Stoffe nur einen Teil der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle ausmachen. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 1) dürfen sie auch nicht gem. §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) ¹Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) ¹Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 1. Die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Die ordnungsgemäße Eigenkompostierung von Bioabfällen ist zulässig.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und für die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, die Art der Nutzung, die Anzahl der Personen, die auf dem Grundstück wohnen, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert

und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen. ³Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers eines angeschlossenen Grundstücks ein, so haben der bisherige und der neue Eigentümer den Rechtsübergang dem Landkreis anzuzeigen.

- (2) ¹Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis oder die von ihm bestimmte Stelle von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) ¹Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, haben die zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität erforderliche Mitteilungen zu machen. ²Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die notwendigen Werte geschätzt. ³Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität so lange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Wer die Entsorgungsanlagen des Landkreises, des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg oder sonstiger beauftragter Dritter benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nötigen Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (5) ¹Für die in der Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und An-/Abmeldungen halten die Gemeinden die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Vordrucke bereit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von dem Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Die Abfallbehältnisse sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübergang

- (1) ¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- (2) ¹Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (3) ¹Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen. ³Für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen der Bedienungsmannschaft der Sammelfahrzeuge in Bezug auf vorgefundene Wertgegenstände übernimmt der Landkreis keine Haftung.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) ¹Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
 2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).
- (2) ¹Werden Sammeleinrichtungen vom Landkreis und von Dualen Systemen oder einem vergleichbaren System gemeinsam benutzt, gelten diese Sammeleinrichtungen hinsichtlich der Überlassungspflicht und der damit verbundenen Trennpflicht als Einrichtungen des Landkreises.

§ 11

Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) ¹Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - a) Papier, Pappe, Kartonagen (soweit nicht über das Holsystem nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 erfasst);
 - b) Altglas (nur Hohlglas, kein Flachglas);
 - c) Metalle, z. B. Weißblech, Aluminium, Schrott, soweit es sich nicht um Sperrabfallschrott im Sinne des § 14 Abs. 5 handelt;
 - d) sortenreine Kunststoffe, z. B. Folien, Behältnisse;

e) sperrige Gartenabfälle.

²Der Landkreis kann vorstehende Stoffliste nach a) bis e) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. ³Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.

2. ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
3. ¹Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (soweit nicht über das Holsystem nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 erfasst).

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bis c) aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben; sie dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Soweit dafür zugelassen, dürfen die in Satz 1 genannten Abfälle auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen dezentralen Sammeleinrichtungen oder zum Wertstoffhof in Kitzingen gebracht werden. ⁵Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) und e) aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammeleinrichtungen zu bringen.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder an der Problemabfall-Annahmestelle des Wertstoffhofes in Kitzingen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und der Problemabfall-Annahmestelle werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig. ⁴Den Anweisungen des Personals der Sammelfahrzeuge und der Problemannahmestelle ist Folge zu leisten.
- (3) ¹Soweit dafür zugelassen, dürfen die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte zu den vom Landkreis bekannt gegebenen dezentralen Sammelstellen oder zum Wertstoffhof in Kitzingen gebracht und dort in die vom Landkreis oder in seinem Auftrag dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter eingegeben werden. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Den Anweisungen des Personals an den Sammelstellen ist Folge zu leisten.

§ 13

Holsystem

- (1) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) ¹Dem Holsystem unterliegen
 1. Bioabfälle,
 2. Papier, Pappe, Kartonagen (PPK-Abfälle),
 3. Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrabfall),
 4. sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte in der in privaten Haushalten üblichen Größe und Menge, Bildschirmgeräte auch unabhängig von ihrer Größe,
 5. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nrn. 1 bis 4 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restabfall).
- (3) ¹Weitere Abfälle können aufgrund besonderer Bekanntmachung durch den Landkreis dem Holsystem unterworfen werden.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Bioabfall nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 ist in den nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in das Behältnis nicht eingegeben werden. ²Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die in Satz 4 genannten Behältnisse ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. ³Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in das Behältnis nicht eingegeben werden.

⁴Für Bioabfall sind folgende Behältnisse zugelassen :

1. Müllgroßbehälter mit 60 l Füllraum,
2. Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum,
3. Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum,
4. Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum,
5. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
6. Grüngutsäcke mit ca. 120 Liter Füllraum für pflanzliche Abfälle, wie z. B. Laub, Gras, Hecken- und Baumschnitt.

⁵Die Behälter der Nrn. 1 bis 5 sind mit einem Identifikationschip ausgestattet und verfügen über einen braunen Deckel. ⁶Der Identifikationschip enthält einen Code, der der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Anzahl der Leerungen dient. ⁷Die Behälter können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerkraftschlössern ausgestattet werden. ⁸Für Behälter der Nr. 5 gilt dies nur, soweit sie nicht über einen Deckel im Deckel verfügen. ⁹Der Landkreis gibt bekannt, welche Grüngutsäcke zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

- (2) ¹Papier, Pappe, Kartonagen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen (Papiertonnen) zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

³Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| 1. Müllgroßbehälter mit | 240 l Füllraum, |
| 2. Müllgroßbehälter mit | 1.100 l Füllraum, |
| 3. Müllgroßbehälter mit | 5.000 l Füllraum. |

⁴Die Behälter der Nrn. 1 und 2 verfügen über einen blauen Deckel. ⁵Die Behälter der Nrn. 1 und 2 können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerkraftschlössern ausgestattet werden. ⁶Für Behälter der Nr. 2 gilt dies nur, soweit sie nicht über einen Deckel im Deckel verfügen.

- (3) ¹Restabfall im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 5 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 und Abs. 2 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden.

²Für Restabfall sind folgende Behältnisse zugelassen:

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| 1. Müllgroßbehälter mit | 60 l Füllraum, |
| 2. Müllgroßbehälter mit | 120 l Füllraum, |
| 3. Müllgroßbehälter mit | 240 l Füllraum, |
| 4. Müllgroßbehälter mit | 770 l Füllraum, |
| 5. Müllgroßbehälter mit | 1.100 l Füllraum, |
| 6. Müllgroßbehälter mit | 5.000 l Füllraum, |
| 7. Windeltonnen mit | 120 l Füllraum, |
| 8. Restabfallsäcke mit ca. | 70 l Füllraum. |

³Die Behälter der Nrn. 1 bis 5 sowie Nr. 7 verfügen über einen grauen Deckel. ⁴Die Behälter der Nrn. 1 bis 5 können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerkraftschlössern ausgestattet werden. ⁵Für Behälter der Nr. 5 gilt dies nur, soweit sie nicht über einen Deckel im Deckel verfügen. ⁶Die Behälter der Nrn. 1 bis 7 sind mit einem Identifikationschip versehen. ⁷Der Identifikationschip enthält einen Code, der der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Anzahl der Leerungen dient. ⁸Die Windeltonnen verfügen grundsätzlich über Schwerkraftschlösser.

- (4) ¹Fallen vorübergehend so viele Restabfälle an, dass sie in den zugelassenen Restabfallbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restabfallsäcken zur Abholung gemeinsam mit den Restabfallbehältnissen bereitzustellen. ²Der Landkreis gibt bekannt, welche Restabfallsäcke zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

- (5) ¹Sperrabfall im Sinne des § 13 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten jährlich bis zu zweimal abgeholt. ²Auf Antrag des Berechtigten wird ihm der Abholzeitpunkt rechtzeitig bekannt gegeben. ³Der Landkreis gibt bekannt, in welcher Form und an welche Stelle der Antrag zu richten ist. ⁴§ 15 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.

- (6) ¹Von der Sperrabfallabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können, oder deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushalts hinausgeht. ²Der Landkreis gibt bekannt, was

unter dem üblichen Maß zu verstehen ist. ³Der Landkreis kann festlegen, dass einzelne Sperrabfallfraktionen getrennt zur Abholung bereitgestellt werden. ⁴Sperriger Metallschrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom übrigen Sperrabfall getrennt bereitzustellen und werden gesondert abgeholt. ⁵Bei der Bereitstellung von Kühl- oder Gefriergeräten sind Beschädigungen der Rohrleitungen des Kühlsystems zu vermeiden.

- (7) ¹Sperrabfall darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (8) ¹Die in den Absätzen 5 und 6 genannten Abfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ²Unzulässig bereitgestellte Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne von § 6 Abs. 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.
- (9) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der LAGA-Richtlinie 2002 über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes Gruppen A und B, wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. ³Diese Schachteln sind ggf. zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restabfallbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 und – sofern keine Eigenkompostierung erfolgt – ein Bioabfallbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 vorhanden sein. ²Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restabfall- und Bioabfallbehältnisse zu melden. ³Dies gilt nicht für zugelassene Restabfall- und Grüngutsäcke, die von den Anschlusspflichtigen oder sonstigen zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten selbst zu beschaffen sind. ⁴Die Restabfallbehältnisse müssen die anfallende Restabfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁵Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restabfall eine Mindestbehältniskapazität von 15 l pro Abfuhr zur Verfügung stehen, wobei jede Person als Bewohner gilt, die ihren Hauptwohnsitz auf dem betreffenden Grundstück hat. ⁶Als Bewohner im Sinne dieser Satzung gilt auch jede Person, die aufgrund besonderer Vorschriften melderechtlich nicht erfasst ist, ihren Lebensmittelpunkt jedoch in einer Gemeinde des Landkreises Kitzingen hat. ⁷Soweit ein Grundstück sowohl von privaten Haushaltungen als auch von Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen genutzt wird, muss mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 Satz 5 zuzüglich eines angemessenen Volumens für die Abfälle zur Beseitigung aus

anderen Herkunftsbereichen vorgehalten werden.⁸Die benötigten Bioabfallbehältnisse werden entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 bis zum Volumen und der Zahl der gemeldeten Restabfallbehältnisse entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 zur Verfügung gestellt.⁹Im Falle der Behälter nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 (Müllgroßbehälter mit 5.000 Liter Füllraum), werden bis zu vier Bioabfallbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 zur Verfügung gestellt.¹⁰Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen können für die nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 gemeldeten Restabfallbehältnisse auch folgende Kombinationen mit Bioabfallbehältnissen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 zugelassen werden:

1. Ein Müllgroßbehälter für Restabfall mit 60 Liter Füllraum / ein Müllgroßbehälter für Bioabfall mit 120 Liter Füllraum,
2. Ein Müllgroßbehälter für Restabfall mit 60 Liter Füllraum / ein Müllgroßbehälter für Bioabfall mit 240 Liter Füllraum,
3. Ein Müllgroßbehälter für Restabfall mit 120 Liter Füllraum / ein Müllgroßbehälter für Bioabfall mit 240 Liter Füllraum,
4. Ein Müllgroßbehälter für Restabfall mit 240 Liter Füllraum / zwei Müllgroßbehälter für Bioabfall mit 240 Liter Füllraum.

¹¹Anschlusspflichtige können auf schriftlichen Antrag an den Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle im Rahmen der Behältermindestkapazität auch für benachbarte Grundstücke einen gemeinsamen Restabfallbehälter nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 benutzen.¹²Der Landkreis oder die von ihm beauftragte Stelle entscheidet über den Antrag.¹³Einer der Anschlusspflichtigen muss sich gegenüber dem Landkreis schriftlich zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühren verpflichten.¹⁴Die Anschlusspflichtigen in der Müllgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.¹⁵Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 2 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreicht oder eine Zuordnung der überlassenen Abfälle zu den einzelnen Anschluss- und Überlassungspflichtigen dies zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung erfordert.

- (2) ¹Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 3) sind verpflichtet, Restabfallbehältnisse in ausreichendem Umfang vorzuhalten, mindestens jedoch ein Müllgroßbehälter mit 60 l Füllraum.²Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück auch zu Wohnzwecken genutzt wird; in begründeten Ausnahmefällen kann jedoch auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Mitbenutzung des Restabfallbehältnisses für den Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Landkreis zugelassen werden.
- (3) ¹Für bei Kleinkindern und der Pflege von Erwachsenen anfallende Windeln bzw. Inkontinenzartikel kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen für private Haushaltungen sowie Kinderkrippen zusätzlich zum angemeldeten Restabfallbehältnis, eine Windeltonne nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 zur Verfügung stellen.²Dies gilt nicht für Anfallstellen wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens nach § 1 Abs. 2 Satz 1.³Der Bedarf für die Windeltonne ist nachzuweisen.⁴Er gilt für Kleinkinder längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (4) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Wertstoffbehältnis (Papiertonne) gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein; es sei denn, die PPK-Abfälle können auf eine andere Art und Weise, z. B. im Bringsystem nach § 12 Abs. 1, der Wiederverwertung zugeführt werden.²Für jedes angeschlossene Grundstück wird das

Doppelte des für Restabfall angemeldeten Entleervolumens zur Verfügung gestellt.³Für jedes Restabfallbehältnis gem. § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 (60 l Füllraum) wird je eine Papiertonne gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 (240 l Füllraum) zur Verfügung gestellt.⁴Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen, in dem glaubhaft zu machen ist, dass die vorhandene Behältniskapazität nach Satz 2 und Satz 3 für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden PPK-Abfälle nicht ausreicht, kann der Landkreis zusätzliches Papiertonnenvolumen zur Verfügung stellen.⁵Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung der Papiertonnen nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zulassen.⁶Im Antrag ist der Standort der Papiertonne zu benennen.⁸Bedingt durch die gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 bestimmten Größen der PPK-Behältnisse sich ergebende Unterschiede bei der Berechnung des Papiertonnenvolumens werden zu Gunsten des Papiertonnenvolumens aufgerundet.

- (5) ¹Den Anschlusspflichtigen werden die nach § 14 Abs. 1 bis 3 zugelassenen Behältnisse in der nach § 15 Abs. 1 bis 4 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl durch den Landkreis oder die von ihm beauftragte Stelle zur Verfügung gestellt.²Dies gilt nicht für zugelassene Grüngutsäcke nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 sowie zugelassene Restabfallsäcke nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, die von den Anschlusspflichtigen oder sonstigen zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten selbst zu beschaffen sind.³Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und die Bezugsmöglichkeiten.⁴Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden.⁵Der Standplatz der Behältnisse ist so zu wählen, dass eine unzumutbare Belästigung der Grundstücksbewohner oder der Nachbarn, z. B. durch Geruch, Staub und Ungeziefer, möglichst vermieden wird.
- (6) ¹Die nach § 14 Abs. 1 bis 3 vom Landkreis zur Verfügung gestellten Behältnisse sind im Eigentum des Landkreises oder, soweit es sich um die Behältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 handelt, des von ihm beauftragten Unternehmers.²Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch den Landkreis oder dem Eigentümer der Behältnisse vorgenommen werden.³Beschädigungen oder Verlust der Behältnisse sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.⁴Für Schäden an den überlassenen Behältnissen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.⁵Für die normale Abnutzung der Behältnisse besteht keine Haftung.⁶Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; widrigenfalls ist der Landkreis berechtigt, die Abfuhr zu verweigern.⁷Die Behältnisse sind stets geschlossen zu halten.⁸Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden.⁹Die Behältnisse werden bei der Abfuhr mechanisch gekippt.¹⁰Sofern sich der Inhalt der Behältnisse trotz einmaligem Nachrütteln aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen oder nicht satzungsgemäßer Befüllung nicht oder nicht vollständig löst, besteht kein Anspruch auf Entsorgung des im Behältnis verbliebenen Restes.¹¹Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.¹²Es ist darauf zu achten, dass die für die Behältnisse zulässigen maximalen Gesamtgewichte nicht überschritten werden.¹³Diese aus technischen Gründen festgelegten Gesamtgewichte sind wie folgt:

Müllgroßbehälter mit 60 Liter Füllraum:	50 kg
Müllgroßbehälter mit 120 Liter Füllraum:	60 kg
Müllgroßbehälter mit 240 Liter Füllraum:	110 kg

Müllgroßbehälter mit 770 Liter Füllraum:	360 kg
Müllgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum:	510 kg
Müllgroßbehälter mit 5.000 Liter Füllraum:	1.500 kg

- (7) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Können Grundstücke nur über Straßen angefahren werden, die keine öffentlichen Straßen i. S. d. Straßen- und Wegerechts sind (Art. 3 und 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz), so kann der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer verlangen, dass er von der Haftung wegen möglicher Schäden freigestellt wird. ⁵Wird die Haftungsfreistellung nicht erteilt, so ist der Landkreis oder der mit der Abholung beauftragte Unternehmer zum Befahren dieser Privatstraßen nicht verpflichtet. ⁶Der Anschlusspflichtige hat in diesem Falle die Abfallbehältnisse zur nächstgelegenen öffentlichen Straße zu bringen. ⁷Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann ihm in derartigen Fällen widerruflich gestattet werden, amtlich zugelassene Restabfallsäcke bzw. Grüngutsäcke zu benutzen. ⁸Die Restabfallsäcke bzw. Grüngutsäcke werden dem Anschlusspflichtigen auf Anforderung in einer Stückzahl zur Verfügung gestellt, die dem Füllraum der veranlagten Rest- und Bioabfallbehältnisse unter Beachtung der Mindestentleerungen für Restabfall und für Bioabfall am nächsten kommt. ⁹Weitere Restabfallsäcke bzw. Grüngutsäcke können bis zu der Stückzahl nachgefordert werden, die dem Füllraum der maximal möglichen Entleerungen der veranlagten Rest- und Bioabfallbehältnisse im Kalenderjahr am nächsten kommt. ¹⁰Die Gebührenpflicht für die veranlagten Rest- und Bioabfallbehältnisse bleibt dabei unberührt. ¹¹Fußgänger und Fahrzeuge dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. ¹²Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen vorübergehend mit Abfuhrfahrzeugen nicht befahrbar (z. B. Straßenbaumaßnahmen), so sind die Behältnisse für diese Zeit an eine durch die Abfuhrfahrzeuge ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) ¹Die auf den Behältnissen angebrachten oder eingepprägten Hinweise sind zu beachten.
- (9) ¹In die Behältnisse dürfen nur Abfälle eingegeben werden, die bei den jeweiligen Anschlusspflichtigen und den sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten angefallen sind.
- (10) ¹Die Mitnahme der Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 5, Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 7 vom angemeldeten Grundstück, z. B. wegen Umzugs, ist nicht zulässig.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bioabfall und Restabfall werden abwechselnd jeweils 14tägig abgeholt. ²Papier, Pappe und Kartonagen werden alle vier Wochen abgeholt. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis oder der von ihm bestimmten Stelle bekannt gegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung i. d. R. am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach

Möglichkeit bekannt gegeben; unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden.

- (2) ¹Bioabfall wird vom 15. Mai bis 31. Oktober wöchentlich abgeholt.
- (3) ¹Sollte wegen außergewöhnlichen Abfallanfalls die regelmäßige Abfuhr nach Abs. 1 Satz 1 für die angemeldeten Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 4 und 5 sowie Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 4 bis 6 ausnahmsweise nicht ausreichen, so können diese Behälter auf Antrag des Anschlusspflichtigen auch abweichend von Abs. 1 Satz 1 geleert werden (Sonderleerung). ²Die Anzahl der Sonderleerungen wird auf maximal sechs Leerungen je Kalenderjahr begrenzt.
- (4) ¹Werden auf nicht im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr nach Abs. 1 Satz 1 an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücken, wie z.B. Kläranlagen, Friedhöfen, Bioabfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 sowie Restabfallbehälter nach § 14 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 4 bis 6 benutzt, können diese Behälter auf Antrag des Grundstückseigentümers geleert werden (Abrufleerung). ²Diese Behälter sind vom Nutzer selbst zu stellen und zu bewirtschaften. § 15 Abs. 6 Sätze 6 bis 13 sowie § 15 Abs. 7 Sätze 1 bis 6, 11 und 12 gelten entsprechend.
- (5) ¹Sollte wegen außergewöhnlichen Anfalls an Papier, Pappe und Kartonagen die regelmäßige Abfuhr nach Abs. 1 Satz 2 für die angemeldeten Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 2 und 3 ausnahmsweise nicht ausreichen, so können diese Behälter auf Antrag des Anschlusspflichtigen auch abweichend von Abs. 1 Satz 2 geleert werden (Sonderleerung).
- (6) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhr bereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Absätze 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungs-/Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. ²Die Benutzung der Anlagen kann der Landkreis jeweils durch Benutzungsordnung regeln. ³Für die außerhalb des Landkreises gelegenen und dem Landkreis zur Verfügung stehenden Anlagen gelten die dortigen Satzungen. ⁴Der Landkreis oder eine von ihm beauftragte Stelle informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. ⁵Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln. ⁶Inbesondere kann er auch die Vorbehandlung und Sortierung von Abfällen vorschreiben, wenn dies dem Erreichen von Zielen der Abfallwirtschaft oder der ordnungsgemäßen Entsorgung dienlich ist.
- (2) ¹Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind und dem Landkreis überlassen werden, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Bodenaushub,
 2. inerter Bauschutt (Steine, Betonteile, Sand, Kies, Mörtel, Putz usw.),
 3. asbesthaltige Abfälle,
 4. Holzabfälle,
 5. sonstige Baustellenabfälle.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (4) ¹Für die Beurteilung des Abfalls ist seine Beschaffenheit bei der Eingangs- oder Ablagerungskontrolle zum Zeitpunkt der Anlieferung maßgebend.
- (5) ¹Werden die Abfallentsorgungsanlagen entgegen ihrer Bestimmung oder unter Missachtung der vom Landkreis erlassenen Vorschriften benutzt, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

3. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 18

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

¹Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis im Wege der Amtshilfe oder aufgrund besonderer Vereinbarungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Sie teilen ihm die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten mit.
- (2) ¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen können auch gegenüber den Gemeinden abgegeben werden, die sie unverzüglich an den

Landkreis weiterleiten. ²Die Gemeinden halten hierzu die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Vordrucke bereit.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. entgegen § 3 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf eine Entsorgungsanlage des Landkreises anliefert;
 2. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt;
 3. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 5. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
 6. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt;
 7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) ¹Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) ¹Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) ¹Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kitzingen vom 12.01.2004 und tritt am 01.01.2010 in Kraft. ²Die bisherige Satzung vom 12.01.2004 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

gez. Tamara Bischof
Landrätin

Nachrichtlich:

Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung: 19.04.2011

Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung: 01.01.2012

Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung: 19.04.2012

Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung: 01.01.2015

Version: 19.12.2014